

Präambel

FHRK e.V.

Fachverband Hauseinführungen für Rohre und Kabel

Der im Jahr 2010 gegründete Verein FHRK e.V. arbeitet auf folgender Basis:

Bis zur Gründung des Fachverbandes gab es für das sensible Thema der Gebäudedurchdringungen von Rohren und Kabeln sowie Leitungen aller Art keine definierten Vorgaben oder Normen für die Anwendung oder Beschaffenheit im Markt. Einzelne Hersteller haben versucht, durch besondere und individuelle Prüfungen den Sicherheitsaspekt in den Fokus zu rücken. Jedoch war durch ein unübersichtliches Anbieterfeld für den Verarbeiter sowie den Verbraucher nicht sichergestellt, dass die eingesetzten Produkte auch die funktional richtige und sinnvolle Lösung sind.

Der Fachverband hat sich zum Ziel gesetzt, das Interesse an der fachgerechten Abdichtung von Hauseinführungen für Ver- und Entsorgungsleitungen generell zu wecken und zu steigern sowie gemeinsam mit den Versorgungsunternehmen und anderen Anwendern technisch abgesicherte, nachhaltige und effiziente Lösungen zu entwickeln.

Durch Mitarbeit des Fachverbandes in namhaften Gremien wie z. B. DIN, DVGW und AGFW sowie Schaffung neuer Richtlinien und Vorgaben bis hin zu ausbildungsrelevanten Einflüssen bei der Berufsausbildung der verarbeitenden Gewerke sowie der gebäudeplanenden Techniker soll Einfluss auf die schadensfreie und nachhaltige Anwendung der Gebäudedurchführung von Leitungen aller Art genommen werden. Dies dient der Bausubstanzerhaltung, hat durch die Vermeidung von Gebäude- und/oder Erdreichsschäden einen hohen Stellenwert im Umwelt- und Naturschutz für die gebäudeumschließenden Erdreichslagen und erzielt somit einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen.

Die Mitgliedsunternehmen des FHRK verfolgen das Ziel nur Produkte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in Umlauf zu bringen. Dies gilt insbesondere für die vom FHRK veröffentlichten Prüfgrundlagen sowie die branchenrelevanten DIN-, DVGW-, VDE FNN und AGFW-Vorschriften. Auch durch Veränderungen und Optimierungen in der Bearbeitungsweise und Installation kann ein hoher Nutzen durch die Arbeit des FHRK e.V. erreicht werden. So wird z.B. durch die steigende Zahl der vom Fachverband favorisierten und eingesetzten Hauseinführungssysteme ein umweltpolitischer Beitrag geleistet, da erheblich weniger Leitungsgräben zur Verlegung im Erdreich erstellt werden müssen, was weniger Einfluss auf das Ökosystem im Umfeld einer Bebauung nimmt.

Änderung der Präambel am 09.10.2019, Ergänzung um Absatz 3: Die Mitgliedsunternehmen

Änderung der Präambel am 19.11.2021, Ergänzung um Absatz 2: Der Fachverband hat sich zum Ziel gesetzt sowie Textanpassungen in Absatz 1, 3 und 4.



SATZUNG

FHRK e.V.

Fachverband Hauseinführungen für Rohre und Kabel

§ 1 Name, Sitz

Der am 29.06.2010 gegründete Verein führt den Namen "FHRK e.V." Der Verein gibt sich folgendes Logo, welches von den Vollmitgliedern genutzt werden darf.



Er hat seinen Sitz in Heidenheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Nr. 722134 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Tätigkeitsbereich ist Europa.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

Der FHRK e.V. verfolgt den Zweck, das Interesse an fachgerechter Abdichtung von Hauseinführungen für Ver- und Entsorgungsleitungen zu entwickeln und den fachgerechten, wirtschaftlichen und sicheren Einsatz von Hauseinführungen zu fördern.

Er gibt sich unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Förderung von Wissenschaft und Forschung
- b) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
- c) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschl. Studentenhilfe
- d) Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- e) Ideelle und materielle Unterstützung der Vereine und Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
- f) Nationaler und Internationaler Erfahrungsaustausch mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Der Zweck soll erreicht werden durch regelmäßige Treffen, Informationsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Schulungen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.



§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitglieder unterscheiden sich in

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Korrespondierende Mitglieder
- c) Fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- 1) Ordentliche Mitglieder besitzen aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.
- Korrespondierende Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben kein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.
- 3) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder materiell unterstützen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- 4) Die Aufnahme eines Mitgliedes wird nach Aufnahmeantrag in Textform mit einfacher Stimmenmehrheit im Vorstand beschlossen. Bei einer Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheiden.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die das Vereinsgeschehen wesentlich gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern, zu Ehrenvorsitzenden- ohne Sitz- und Stimmrecht - ernennen. Der in Textform zu stellende Mitgliedsantrag wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt. Eine Ablehnung bedarf keiner Erklärung.
- 6) Die Stimmabgabe bei Abstimmungen oder Wahlen ist während virtuellen Mitgliederversammlungen auch als Online-Abstimmungen bzw. Online-Wahl zulässig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Vereinigung. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er soll dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist kalendertäglich zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres wirksam. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit mehr als 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält. Der Vorstand trifft diese Entscheidung mit 2/3-Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 6 Wochen nach Zugang Einspruch eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet einfacher Stimmenmehrheit mit über den Ausschluss. Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.



§ 5 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge. In einer Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird, werden die Beiträge und Ausgaben festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Ehrenrat
- d) Beirat

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsämter der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann Arbeits-, Werk- und Darlehensverträge eingehen. Zur Erfüllung von kurzfristigen und objektbezogenen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied in seiner Amtsperiode vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied bestimmen. Jedes ordentliche Mitglied bzw. von ihm delegierte Personen können in den Vorstand gewählt werden. Vorstandssitzungen können online geführt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Seite 4 von 8



Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- 3) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von 6 Wochen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden Protokolle geführt, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch ohne Versammlung gefasst werden, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform abgeben.

Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder, in Textform, unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Von Form und Ladungsfristen kann



abgewichen werden. Die Einladung erfolgt dann fernmündlich oder elektronisch.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Abwesende Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand in Textform vorliegen und werden in der Mitgliederversammlung unter Punkt "Verschiedenes" behandelt. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell. Virtuell erfolgt die Mitgliederversammlung als Online-Videokonferenz, als Online-Telefonkonferenz oder als analoge Telefonkonferenz und findet in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangscode zugänglichen Chatraum statt.

Beim virtuellen Verfahren wird das für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail eine Woche vor der Versammlung bekanntgegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1) Beachtung der Vereinssatzung und Förderung der darin festgesetzten Grundsätze des Vereins.
- 2) Einhaltung der Anordnung des Vorstandes, sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 3) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Vereinsaktivitäten.
- 4) Hilfe bei der Beschaffung von Unterlagen/ Dokumenten/ Materialien zur Erfüllung der Vereinsziele.
- 5) Die zweckdienliche und pflegliche Behandlung der Einrichtungen und Gegenstände.
- 6) a) Anzeige von Schadensfällen und Beschädigungen von Einrichtungen und Gegenständen des Vereins durch den Nutzer, unabhängig des Verschuldens.
 - b) Anzeige von Schadensfällen durch Besucher von Veranstaltungen im Umfeld der Veranstaltungsorte.



§ 10 Beirat

Der Vorstand ergänzt sich durch die Berufung von Beiratsmitgliedern, die fach-/spartenbezogen ausgewählt werden.

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird in Streitfällen von den Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt und besteht aus 3 Mitgliedern. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind, soweit gesetzlich zulässig, endgültig.

§ 12 Datenschutzerklärung

Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden eingehalten. Ein Mitglied kann der Veröffentlichung seiner Daten widersprechen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 14 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Hilfsorganisation Die Johanniter, die es ausschließlich für die Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden haben.

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 (dreiviertel) Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Voraussetzung nicht erreicht, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann mit 3/5 (dreifünftel) Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Personen die Auflösung des Vereins beschließen kann. Die Mitgliederversammlung ernennt einen Liquidator.

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 (dreiviertel) der anwesenden Vereinsmitgliedern beschlossen werden.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung mit Mehrheitsbeschluss zu beschließen, wenn sie vom Registergericht oder vom Finanzamt als zweckdienlich erachtet werden oder soweit sie für die Erlangung der Eintragung einer beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister notwendig sind. Die Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.



Der Verein wurde 2010 gegründet. Die Satzung wurde 2012 geändert. Die Satzung wurde 2015 geändert. Die Satzung wurde 2021 geändert.

Gründungsmitglieder:

Name, Vorname	Unterschrift
Hauff-Technik GmbH & Co. KG	& Crist
DrIng. Michael Seibold	I Cu
Horst Scheuring	1 6. Showing
Ralf Kurz	alle
DOYMA GmbH & Co	Reu Hetrij
Rene Hartwig	leve Herting
DiplIng. Thomas Wagner	Lead
Eckhard Wersel	JAMEN (

Heidenheim, 19.11.2021

Hinweis Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Zur besseren Lesbarkeit werden die einzelnen Positionen und Bezeichnungenin männlicher Form genannt. Sie gelten gleichermaßen für Frauen